

☒ Öffentliche Sitzung

☐ Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Tourismus

15.09.2026

Kreisausschuss

30.09.2026

Kreistag

07.10.2026

Wahl von vertretungsberechtigten Personen des Kreises Euskirchen in die Mitgliederversammlung des Vereins „Region Köln/Bonn e.V.“ im Rahmen der Vollmitgliedschaft ab dem 01.01.2027

Sachbearbeitung: Frau Bobrowski

Tel.: 189

Amt: 01

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt: Zeile:

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

☐ Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt: Zeile:

Deckungsvorschlag:

--

gez.
Hessenius

Kreis-
kämmerer

☐ Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode als vertretungsberechtigte Personen des Kreises Euskirchen in die Mitgliederversammlung des Vereins „Region Köln/Bonn e.V.“:

Ordentliche Mitglieder:

1. Markus Ramers, Landrat des Kreises Euskirchen
(geborenes Mitglied gemäß § 4 der Vereinssatzung)
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Im Falle der Verhinderung einer stimmberechtigten Vertreterin bzw. eines stimmberechtigten Vertreters kann das Stimmrecht nach Maßgabe des § 9 Abs. 7 der Vereinssatzung schriftlich auf eine andere stimmberechtigte Mitgliedervertreterin bzw. einen anderen stimmberechtigten Mitgliedervertreter des Kreises übertragen werden.

Begründung:

Der Kreis Euskirchen wird ab 01.01.2027 Vollmitglied des Vereins „Region Köln/Bonn e.V.“ (vgl. Kreistagsbeschluss vom 17.12.2025 zum Antrag 1/2025).

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Region Köln/Bonn e.V. werden die Kreise und kreisfreien Städte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin bzw. ihren Landrat oder ihre Oberbürgermeisterin bzw. ihren Oberbürgermeister vertreten. Darüber hinaus verfügen die Kreise und kreisfreien Städte über jeweils sieben weitere Stimmrechte, die durch bis zu sieben Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreterinnen und Vertreter werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft, mithin vom Kreistag, gewählt.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung kann der Kreistag zusätzlich bis zu 3 Vertreterinnen und Vertreter mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, in die Mitgliederversammlung entsenden. Es wird vorgeschlagen, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Eine förmliche Wahl des Landrates durch den Kreistag ist aufgrund seiner sich unmittelbar aus der Vereinssatzung ergebenden Mitgliedschaft nicht erforderlich.

Die Vereinssatzung enthält für die vom Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertreter keine ausdrückliche Regelung über die Dauer ihrer Bestellung. In Anlehnung an die bisherige Beschlusspraxis erfolgt die Wahl für die Dauer der Wahlperiode.

Für den Fall der Verhinderung enthält § 9 Abs. 7 der Vereinssatzung eine Regelung zur Stimmübertragung. Danach ist die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf andere stimmberechtigte Mitgliedervertreterinnen bzw. Mitgliedervertreter desselben Mitglieds zulässig.

Die schriftliche Stimmübertragung muss der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden einen Tag vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.

Wahlverfahren

Für die Wahl der weiteren vertretungsberechtigten Personen gelten die Vorschriften der §§ 26 Abs. 5 und 6 sowie 35 Abs. 2 bis 4 Kreisordnung NRW (KrO).

Gemäß § 26 Abs. 5 KrO werden die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises sind gemäß § 26 Abs. 5 KrO i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden.

Hat der Kreistag – außerhalb des sogenannten „Landratszugriffs“ gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO – zwei oder mehr Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Mitglieder zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, richtet sich das Wahlverfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 und 3 KrO.

Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Kreistag mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt (§ 35 Abs. 3 KrO). Hierbei ist das Zählverfahren Hare-Niemeyer anzuwenden.

Sofern in der neuen Wahlperiode noch keine neuen vertretungsberechtigten Personen bestellt sind, üben die bisherigen zur Vertretung berechtigten Personen ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen zur Nachfolge bestellten Personen weiter aus

Der Landrat hat hier gemäß § 25 Abs. 2 KrO Stimmrecht.

Bei dem Verein Köln/Bonn e.V. handelt es sich um einen eingetragenen privatrechtlichen Verein, der nicht in den Anwendungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) nach § 2 LGG fällt.

Bei der Entsendung von vertretungsberechtigten Personen des Kreises in Gremien außerhalb des Geltungsbereichs des LGG soll der Kreis nach § 12 Abs. 8 LGG ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Besteht ein Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei ungerader Personenzahl gilt dies entsprechend für die letzte Position (§ 12 Abs. 8 Satz 3 LGG).

gez. Ramers

Landrat